

## Resolution des Landeselternrates

### zu den Problemen der Förderschulen im Freistaat Sachsen

Der Landeselternrat des Freistaates Sachsen befaßte sich auf seiner 7.Sitzung am 11.09.1993 in Dresden mit den Problemen der Förderschule.

Die Problematik bei den Förderschulen unterscheidet sich inhaltlich erheblich von den Problemen der anderen Schulen. Die Förderschulen fangen alle Schüler auf, die aus irgendeinem Grund keine normale Schule besuchen können.

Der Landeselternrat unterscheidet drei grundsätzliche Richtungen für die Lehrplangestaltung der Förderschulen:

1. Schüler mit körperlichen Schäden, die geistig gesund sind. Sie können den normalen Realschulabschluß oder auch das Abitur erreichen. Ihre Behinderung läßt aber den Besuch einer normalen Schule nicht zu. Beispiele dazu sind Hörgeschädigtenschulen, Blinden- und Sehschwachenschulen oder Schulen, die Kinder mit motorischen Schädigungen aufnehmen.

2. Förderschulen "L", die lernbehinderte Kinder aufnehmen. Hier werden sowohl echt lernbehinderte Kinder über LRS-Kinder bis zu den Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten, (die z.B. die Schule ablehnen) unterrichtet. Das Ziel ist mindestens der Hauptschulabschluß und daraufhin ein anerkannter Beruf.

3. Die Förderschulen "G", die geistig behinderte Kinder aufnehmen. Gemeinsam ist diesen Kindern eine cerebrale Störung, d.h. es liegt eine Schädigung im Gehirn vor, die aber von Fall zu Fall unterschiedlich ist. Das Ziel der Schule ist nur in Ausnahmefällen ein Hauptschulabschluß, zumeist werden elementare Ziele angestrebt.

Beispiel sind selbständiges Ankleiden, Hygiene, Speisezubereitung oder Umgang mit Geld und persönlichen Unterschriften.

Nach dem Besuch der Schule bleibt diesen Kindern zumeist nur die Arbeit in einer geschützten Werkstatt.

Kinder, die Förderschulen besuchen, leben mitten unter uns und benötigen dringend die Hilfe und das Verständnis der Gesellschaft. Die Lehrer an den G-Schulen müssen medizinisch und psychologisch hochqualifizierte Fachkräfte sein. In der ehemaligen DDR gab es eine Universitäts- bzw. Hochschulausbildung, sowie Fachschulausbildung für Sonderpädagogen (Reha- und Geistigbehindertenpädagogen), die alle diese Anforderungen erfüllte. Die Absolventen sind hochmotivierte Fachkräfte und haben bisher Hervorragendes mit den geistig behinderten Kindern geleistet. Nach bundesdeutschem Recht sind sie jedoch keine Lehrer und dürfen die Kinder nicht unterrichten. es werden normale Diplomlehrer für den Unterricht eingesetzt, die noch dazu die Vorgesetzten der Sonderpädagogen sind und höher bezahlt werden, obwohl sie jahrelang der fachlichen Anleitung der Sonderpädagogen bedürfen.

Vor mehr als etwa zwei Jahren bereits haben alle Sonderpädagogen einen Vertrag unterschrieben, der sie verpflichtet, sich innerhalb von 5 Jahren als Lehrer für das Lehramt an Förderschulen zu qualifizieren. Die Hälfte der Zeit ist verstrichen, ohne daß von Seiten des SKM ein einziges Qualifizierungsangebot erfolgte.

Für die Diplomlehrer stehen eine Reihe von Weiterbildungsmaßnahmen bereit, die eine Qualifizierung zum Sonderpädagogen ermöglichen.

Ein großes Problem ist die Ganztages- und Ganzjahresbetreuung der geistig behinderten in der. Sie gelten nur während der Schulzeit als Schüler, während der Ferien sind die Schulen zur Betreuung zwar geöffnet, aber es gibt keinen Behindertentransport. Das bedeutet, daß die Kinder von den Eltern abgegeben und abgeholt werden müssen. Ein solches Ansinnen ist aber gleichbedeutend mit dem Verlust des Arbeitsplatzes der Eltern.

Weitere Probleme sieht der Landeselternrat in den materiellen Bedingungen vieler Förderschulen. Vielfach sind sie noch aus den Zeiten der DDR in ungeeigneten Gebäuden mit schlechtem Bauzustand untergebracht. Die benötigten Mittel übersteigen die Möglichkeiten der Kommunen um ein Vielfaches.

Der Landeselternrat fordert:

1. Die ausgebildeten Sonderpädagogen Lehrern im Lehramt für Förderschulen gleichzustellen, erforderlichfalls in Verbindung mit Qualifizierungsaufgaben- und -angeboten. Insbesondere ist im Interesse der Kinder hierzu eine gerechtere finanzielle Regelung als Sofortmaßnahme durchzusetzen.
2. Eine Lösung für den Behindertentransport während der Ferien durch Änderung des §16 Schulgesetz - Neuaufnahme Satz 6:  
" Schülern, die eine ständige Aufsicht benötigen, ist von den Schulträgern auch während der Ferien eine Ganztagsbetreuung zu ermöglichen." herbeizuführen.
3. Die Verbesserung der materiellen Bedingungen, den Erhalt der Schulen und die behindertengerechte Ausstattung zu beschleunigen, sowie die zusätzlichen pädagogischen und materiellen Anforderungen bei mehrfach Behinderten in jeweiligen Einrichtungen abzusichern.
4. Die Sondersituation der Mehraufwendungen von Schulen in freier Trägerschaft für Lernschwache und Behinderte ist durch Landeszuschüsse auch über 50% des anrechenbaren Mehraufwandes zu unterstützen.
5. Durch Aufklärungsmaßnahmen und eine gezielte Lobby die Ängste und Vorbehalte bei den gesunden Menschen abzubauen und so den Behinderten eine vollständige Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen.

Zur Durchsetzung dieser Maßnahmen schlägt der Landeselternrat vor, Bundesmittel anzufordern. Der Landeselternrat wird in seiner Arbeit jeden Schritt unterstützen, der in Richtung dieser Vorschläge erfolgt.